



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0193/2024		Datum: 27.03.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:	
Betreff:			
Lärmschutzwand entlang der A 48 nördlich von Rübenach			
Gremienweg:			
16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
			<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
			<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
16.05.2024	Stadtrat TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
			<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- ist mit Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der A 48 im Bereich des Stadtteils Rübenach, wie in der Begründung beschrieben, grundsätzlich einverstanden.
- ist damit einverstanden, dass die Stadt das erforderliche Baurecht hierfür mit einem Bebauungsplan schafft.
- ist grundsätzlich mit einer städtischen Kostenbeteiligung von bis zu 20 Prozent an den Gesamtbaukosten und einer Ablöse des Unterhaltskostenanteils in Höhe von bis zu 11 Prozent einverstanden.
- beauftragt die Verwaltung einen entsprechenden Vertrag mit der Autobahn GmbH zu verhandeln und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Im Jahr 2019 wurde im Rahmen der FNP-Neuaufstellung ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Gegenstand dieser Untersuchung waren geplante Wohngebietsausweisungen in lärmbelasteten Bereichen. Das Ergebnis zeigte, dass die nördlich von Rübenach verlaufende A 48 innerhalb des Stadtteils hohe Geräuschemissionen verursacht. Neben den negativen Auswirkungen auf die jetzt schon dort lebende Bevölkerung, wird durch den Straßenverkehrslärm auch die Entwicklung neuer Wohngebiete sehr eingeschränkt. Gelöst wird dieser Konflikt nur durch einen aktiven Lärmschutz entlang der A 48. Daher beschloss die Stadt Koblenz, die Planung und Errichtung einer Lärmschutzanlage entlang der A 48 nördlich von Rübenach zu verfolgen.

Amt 61 beauftragte daraufhin im Januar 2022 das Büro „Konzept dB plus“ ein vertieftes schalltechnisches Gutachten für Rübenach zu erstellen, sowie ein Schallschutzkonzept für die A 48 im Bereich nördlich des Stadtteils. Im Rahmen des Gutachtens wurde die aktuelle schalltechnische Situation aufgrund des Autobahn lärms untersucht. Mit dem Ergebnis, dass nahezu der gesamte Stadtteil sowohl am Tag, als auch bei Nacht allein durch den Autobahn lärms Lärmpegeln ausgesetzt ist, die über den vorgesehenen Orientierungswerten von 55dB(A) am Tag und 45 dB(A) bei Nacht liegen. Das Schallschutzkonzept erörterte verschiedene Lärmschutzanlagen, wobei sich aufgrund der Topografie schnell eine Wand als die sinnvollste Möglichkeit herausstellte. Weiterhin wurden

verschiedene Lärmschutzwand-Varianten hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, also ihres Kosten-Nutzenverhältnis, untersucht und priorisiert.

In der ASM-Sitzung am 28.11.22 stellte das Büro Konzept dB plus diese Ergebnisse vor. Es herrschte Einvernehmen darüber, die Planung und Errichtung einer Lärmschutzwand weiterzuverfolgen. Entsprechend wurde für den Haushalt 2023 ein investives Projekt beim Tiefbauamt angelegt. Da jedoch die Zuständigkeit einer solchen Lärmsanierung beim Straßenbaulastträger liegt, musste zunächst der Kontakt zur Autobahn GmbH gesucht werden. Am 03.02.23 fand ein Auftaktermin mit Vertretern der Niederlassung West der Autobahn GmbH in Montabaur statt, seitens der Stadt Koblenz waren neben dem Baudezernenten Amt 66, 61 und das Gutachterbüro Konzept dB plus vertreten.

Diese erste Besprechung ergab, dass eine Lärmsanierung des bestehenden Ortsteils Rübenach grundsätzlich auch im Interesse der Autobahn GmbH liegt, da die Umsetzung von Lärmsanierungsmaßnahmen auch Teil der Agenda des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ist. Aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten der Autobahn GmbH wurde von dieser eine Dringlichkeitsreihung erstellt, nach der Rübenach jedoch absehbar nicht als Maßnahme vorgesehen sei. Die Stadt Koblenz bot daher an, die Bauleitplanung sowie die Planung und den Bau der Lärmschutzwand zu übernehmen. Dies wurde seitens der Autobahn GmbH befürwortet, sofern sich für die Stadt aus der Maßnahme ein Mehrwert ergibt, der über die Sanierung des Bestandes hinausgeht und auch künftige städtebauliche Entwicklungen ermöglicht. Dies sei Voraussetzung für das Partnerschaftsmodell, das dann über die originäre Zuständigkeit des Bundes hinausgehe und die Grundlage für eine Planung und einen Bau auf Grundstücken der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zusammenarbeit von Autobahn GmbH und Stadt Koblenz stellt ein Modellprojekt mit folgender Aufgabenteilung dar: Die Autobahn GmbH finanziert die Errichtung einer Lärmschutzwand, die den Bestand Rübenachs schützt, da die Lärmsanierung bestehender Orte an Autobahnen in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Planung und Bau dieser Wand übernimmt jedoch die Stadt Koblenz. Um einen Planungsanlass und das Tätigwerden der Stadt zu begründen, muss die Wand so erweitert werden, dass neben dem Bestandsschutz auch neu geplante Wohngebiete vor den Geräuschmissionen der A 48 geschützt und infolgedessen entwickelt werden können. Die Mehrkosten, die eine solche Erhöhung oder Verlängerung erzeugt, sind von der Stadt Koblenz zu tragen.

Eine weitere Grundsatzklärung, auch mit Blick auf die Dauer des Verfahrens, stellte die Frage der Baurechtschaffung dar. Zu prüfen war, ob zur Schaffung des Baurechts auch eine Bauleitplanung durch die Stadt Koblenz erfolgen kann. Das Baurecht für Lärmschutzanlagen an Autobahnen wird eigentlich mittels Planfeststellung erwirkt. Eine Prüfung des Sachverhalts ergab jedoch, dass dies alternativ auch durch einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) erfolgen kann. Ausgangspunkt für diese Annahme ist § 17 b Abs. 2 Satz 1 (FStrG), in dem es heißt: „Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs ersetzen die Planfeststellung nach § 17.“ Das Verfahren zur Aufstellung eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans kann von der Verwaltung durchgeführt werden. Demnach ist eine Bauleitplanung durch die Stadt möglich.

Seit dem Auftaktermin im März 2023 wurden die Planungen für ein vereinbarungsfähiges Wand-Modell aufgenommen, denn die Lärmschutzwand muss im Hinblick auf die Bestandsanierung den Vorgaben der Autobahn GmbH entsprechen. In enger Zusammenarbeit des Büros Konzept dB plus und der Autobahn GmbH wurde eine Vorzugsvariante entwickelt, die im Oktober 2023 von der Autobahn GmbH bestätigt wurde. Das Ergebnis ist eine 1.870 m lange und größtenteils 4 m hohe Wand. Die Parameter, Berechnungsgrundlagen und Variantenprüfungen, die zur Entwicklung dieser Wand geführt haben, sowie die resultierende Schutzwirkung werden in der ASM Sitzung am 16.04.24 durch das Büro Konzept dB plus vorgestellt.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass sowohl bei dieser Variante, als auch bei der im Nachfolgenden erörterten Erhöhung der Wand für den Stadtanteil einzelne Schutzfälle ungelöst bleiben. Das heißt, einige wenige Gebäude sind auch nach Errichtung der Wand Lärmpegeln über den Orientierungswerten ausgesetzt. Diese baulich ebenfalls zu lösen, würde zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen und ist im Rahmen einer realistischen, finanzierbaren Planung leider nicht darstellbar, da die Mehraufwendungen den Wert der Grundstücke und Gebäude um ein Vielfaches übersteigen würden.

Der Stadtanteil, der gleichzeitig Anlass für das Tätigwerden der Stadt ist, wurde konzipiert, indem der östliche Teilbereich der Wand gegenüber den Planungen der Autobahn GmbH auf 6m bzw. auf einer Länge von ca. 200 m bis auf 7m erhöht wird. Das Neubaugebiet „Sendnicher Straße“ im westlichen Bereich Rübenachs wird durch die 4m hohe Lärmschutzwand nach Vorgaben der Autobahn GmbH bereits ausreichend geschützt, Gleiches gilt für die Gebiete im mittleren und südlichen Bereich der Ortslage. Lediglich im Osten, im Bereich des geplanten Baugebiets „In der Krümmfuhr“ kam es nach wie vor zu Konflikten.

In einem weiteren Termin mit der Autobahn GmbH am 29.02.24 wurde die oben bereits erwähnte finanzielle Beteiligung beider Parteien detaillierter erörtert. Der Anteil der Kosten, der für die Errichtung einer Lärmschutzwand aufgewandt werden muss, die den Bestand schützt, wird von der Autobahn-GmbH getragen und beläuft sich auf ca. 80 % der Gesamtkosten. Die Stadt zahlt die Kosten, die durch die Erhöhung verursacht werden, dazuzählen neben den reinen Errichtungskosten auch die Kosten für die Herstellung eines Wirtschaftswegs. Ab einer Wandhöhe von 5 Metern wird zur Instandhaltung der Wand ein Wirtschaftsweg benötigt. Da sich lediglich aus der von der Stadt vorgenommene Erhöhung die Notwendigkeit dazu ergibt, sind die Kosten zu Herstellung desselben ebenfalls von der Stadt Koblenz zu tragen.

Die Lärmschutzwand wird auf den Grundstücken der Autobahn GmbH errichtet, einschließlich des aus städtischen Belangen erforderlichen Anteils. Diese übernimmt dann auch die dauerhafte Unterhaltung und spätere Erneuerung Wand. Dafür ist zusätzlich zu dem Stadtanteil der Errichtungskosten eine Ablösesumme zu zahlen, die ebenfalls anteilig berechnet wird und der Instandhaltung sowie späteren Erneuerung (Abriss und Ersatzbau) dient.

Die Berechnungen gehen von einem Errichtungskostenanteil in Höhe von bis zu 20 % zu Lasten der Stadt aus und von einer zuzüglichen Ablösesumme in Höhe von 7 % bis 11 % der vorläufig geschätzten Gesamtbaukosten in Höhe von ca. 7,65 Mio. Euro aus. Die Höhe der Ablösesumme variiert in Abhängigkeit der prognostizierten Lebensdauer und ist noch nicht abschließend ermittelt. Auf die Stadt kämen insofern Gesamtkosten in Höhe von bis zu 2,5 Mio. Euro zu, wobei die Kosten der Lärmschutzwand aktuell auf einer groben Schätzung beruhen und erst nach einer Entwurfsplanung abschließend ermittelt werden können. Hinzu kommen die Kosten der Planung und Baurechtsschaffung, die anteilig von der Stadt zu tragen wären und einschließlich der Personalaufwendungen mit 100 tausend Euro anzunehmen sind.

Anlage/n:

Präsentation Schallschutzkonzept A 48

Finanzielle Auswirkungen:

Errichtung und Ablöse der Lärmschutzwand ca. 2,5 Mio. sowie ca. 100.000 Euro Planungskosten.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine